

# RS OGH 1996/5/7 10Ob2134/96p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1996

## Norm

ABGB §1432

MRG §16 Abs6

MRG §27 Abs3

## Rechtssatz

Daß eine durch eine Indexsteigerung eingetretene Erhöhung des Mietzinses nur nach vorheriger Ankündigung und nur für künftig fällige Mietzinse begehrt werden kann, soll verhindern, daß der Mieter mit Nachforderungen konfrontiert wird, die uU seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit über Gebühr belasten (Schutzzweck der Norm). Dieses Argument fällt aber weg, wenn der Mieter die Wertsicherungsentwicklung selbst verfolgt, die dadurch bedingten Zinserhöhungen berechnet und den dementsprechend erhöhten Zins tatsächlich zahlt. Die Einräumung eines Rückforderungsanspruches (§ 27 Abs 3 MRG) für solche Leistungen ist mit der Teleologie des Gesetzes nicht vereinbar.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 2134/96p

Entscheidungstext OGH 07.05.1996 10 Ob 2134/96p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104876

## Dokumentnummer

JJR\_19960507\_OGH0002\_0100OB02134\_96P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)